

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO)

Vom 20. November 2008.

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i .d .F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anleinplicht und Mitnahmeverbote
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

§ 1 Anleinplicht und Mitnahmeverbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde innerorts auf allen Anlagen, insb. Sportanlagen, und auf allen Wegen, Straßen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 300 cm Länge zu führen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die Person, die einen großen Hund oder einen Kampfhund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielplätzen und Schulanlagen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(5) Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in Satzungen der Gemeinde Eichenau bleiben unberührt. Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt § 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Daneben gilt für die Verunreinigung von Straßen und Gehwegen durch Tiere § 3 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Eichenau vom 29.07.1997.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach Art. 37 Absatz 1 Satz 1 LStVG auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind. Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268; Bay RS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegefächern im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder einen Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff bzw. auf einer Schulanlage oder in deren näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eichenau, 20. November 2008
Gemeinde Eichenau

Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungsverordnungen berücksichtigt:

Derzeit keine Änderungsverordnung.

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO) vom 20. November 2008 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 11 vom 30.11.2008 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Dezember 2008 in Kraft.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Verordnungstext.